

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund von Art. 28 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS III, 630 215-3-I - zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.6.2017) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl 1993, 264 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016) folgende

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren:

VERZEICHNIS DER PAUSCHALSÄTZE

gültig ab 01. Mai 2018

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3, sowie 5 bis 7) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke

Lfd. Nr.	Einsatzfahrzeuge und Geräte	in Euro
01	Mannschaftstransportwagen MTW (2012)	3,06
02	Mannschaftstransportwagen MTW (2017)	3,12
03	Mehrzweckfahrzeug MZF (2007)	3,01
04	Kommandowagen KdoW oder Pkw	0,60
05	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (1998)	4,71
06	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (2007)	5,28
07	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (2002)	5,75
08	Löschgruppenfahrzeug LF 20 mit Rettungssatz (2016)	7,90
09	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 1987)	4,07
10	Rüstwagen RW (2014)	6,77
11	Drehleiter DLA (K) 23/12 n. B. (2018)	17,08
12	Versorgungs- Lkw (GW-L1) V-LKW (1999)	3,12
13	einen Anhänger (Verkehrssicherungsanhänger VSA , Pulverlöschanhänger P250 , Schlauchanhänger)	0,96

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Lfd. Nr.	Einsatzfahrzeuge und Geräte	in Euro
01	Mannschaftstransportwagen MTW (2012)	23,53
02	Mannschaftstransportwagen MTW (2017)	24,83
03	Mehrzweckfahrzeug MZF (2007)	23,92
04	Kommandowagen KdoW oder Pkw	31,70
05	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (1998)	87,21
06	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (2007)	92,21
07	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (2002)	114,83
08	Löschgruppenfahrzeug LF 20 mit Rettungssatz (2016)	133,34
09	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 1987)	78,85
10	Rüstwagen RW (2014)	118,13
11	Drehleiter DLA (K) 23/12 n. B. (2018)	225,76
12	Versorgungs- Lkw (GW-L1) V-LKW (1999)	27,00
13	einen Anhänger (Verkehrssicherungsanhänger VSA, Pulverlöschanhänger P250, Schlauchanhänger)	18,96

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Lfd. Nr.	Einsatzfahrzeuge und Geräte	in Euro
01	Tragkraftspritze mit Tragkraftpritzenanhänger	52,00
02	Hochleistungslüfter	25,68
03	Wasserstrahlpumpe	3,18
04	Tauchpumpe elektrisch	15,91
05	Turbinentauchpumpe	15,91

Weiter mit „Berechnung der Arbeitsstunden“		
Lfd. Nr.	Einsatzfahrzeuge und Geräte	In Euro
06	Säure-Laugenpumpe	42,20
07	Wassersauger	25,32
08	Ölauffanggeräte (3 cbm)	16,09
09	Rettungsspreizer und– Schere einschließlich Ölaggerat	50,00
10	Stromaggregat bis 8 kVA	30,00
11	Halogenscheinwerfer	2,63
12	Scheinwerferstativ	1,20
13	Handscheinwerfer	1,20
14	Kabeltrommel für Lichtstrom oder Drehstrom	2,40
15	Mechanische oder hydraulische Winde, hydraulisches Hebe oder Bergungsgerät	12,60
16	Greifzug	15,00
17	Hebekissen	13,20
18	Kanaldichtkissen/Leckdichtkissen	13,20
19	Motorsäge	16,08
20	Strahlenschutzrüstung	126,00
21	Trennschleifer	6,60
22	Chemieschutzanzug – Stufe I	48,00
23	Chemieschutzanzug – Stufe II	60,00
24	Rollgliss	18,60
25	Atemschutzgerät mit Maske (PA)	32,00
26	Heuwehrgerät	18,96
27	Saugschlauch	2,52
28	Saugkorb	2,52
29	B- oder C-Stahlrohr	2,52
30	Hydrantenstandrohr mit Schlüssel	2,52
31	2-teilige Schiebeleiter	6,12
32	Steckleiter, je Teil	2,52
33	Zumischer	2,52
34	Schlauchbrücke, je Paar	2,52
35	Verteilungsstück	2,52
36	Sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zu der normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät	3,20
37	Prüfung von Lufthebern (Hebekissen) - Kompletter Lufthebersatz (0,5 bar bzw. 1 bar) - 2 Hebekissen (6 bar bzw. 8 bar)	120,00 120,00

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtlichen Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter (Gerätewart) wird als anrechenbare Leistung der jeweilige Verrechnungssatz des städtischen Bauhofs angesetzt.

	für	in Euro
-	Gerätewart (Angestellte, Arbeiter Bauhof)	41,00

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistenden

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden)

	für	in Euro
-	ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:	24,00

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

	für	in Euro
-	ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausschlag zu erstatten ist zur Zeit.	15,10

Abweichend von der Regelung unter vorstehender Ziffer 4 (Personalkosten) Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Geräteüberlassungskosten

Für die Überlassung von Geräten werden Geräteüberlassungskosten in der gleichen Höhe angesetzt, wie die für den Einsatz der entsprechenden Geräte durch die Feuerwehr zu erhebenden Arbeitsstundenkosten (Ziff. 3).

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Überlassungsgebühren erhoben. Die Kosten sind, gleichgültig wie lange die Geräte tatsächlich benutzt worden sind, für den Zeitraum des Ausleihens zu bezahlen.

6. Pauschalkosten

6.1 Falschalarme durch private Brandmeldeanlagen

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Lfd. Nr.	für	in Euro
01	Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	700,00
02	Fehlalarmierung – missbräuchlicher, mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig	1.000,00

7. Kosten für sonstige Leistungen

7.1 Atemschutzpflege

Für Leistungen der Atemschutzwerkstatt/Pflegestelle sind zur Zeit folgende Kosten zu erstatten:

7.1.1 Normal- und Überdruckgeräte:

Lfd. Nr.	Leistungen	in Euro
01	Atemluftflaschen füllen je Flasche (200bar)	5,70
02	Atemluftflaschen füllen je Flasche (300bar)	8,70
03	Geräteüberprüfung nach Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7 Kapitel 8 „Instandhalten der Atemschutzgeräte“ je Überprüfung	23,00
04	Überprüfung der Masken	3,20
05	Reinigung der Masken	7,00
06	Überprüfung und Desinfektion Lungenautomaten	16,00
07	Chemieschutzanzug CSA- Reinigung und Überprüfung- Abrechnung nach Zeitaufwand	41,00
08	3-Jährige Funktionsprüfung Abrechnung nach Zeitaufwand (Ersatzteile zuzgl. MwSt.)	41,00
09	6-Jährige Funktionsprüfung Abrechnung nach Zeitaufwand (Ersatzteile zuzgl. MwSt.)	41,00

7.1.2 Sonstige Leistungen.

Lfd. Nr.	Leistungen	in Euro
01	Arbeitszeit/Stunde – je Mitarbeiter	41,00

Die benötigten Ersatzteile, Transportkosten zum Herstellerwerk und TÜV werden zum Selbstkostenpreis berechnet, dazu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.

7.1.3 Kostenerstattung für die Leistungen der Schlauchwerkstatt

Lfd. Nr.	Leistungen	in Euro
01	Reinigen und Überprüfen eines Druckschlauches	20,00
02	Reinigen und Überprüfen eines Saugschlauches	25,70
03	Einbinden einer Druckschlauch-Kupplung	13,50
04	Einbinden einer Saugschlauch-Kupplung	25,80
05	Vulkanisieren je Schadstelle	10,00

7.1.4 Kostenerstattung waschen, prüfen und imprägnieren der Schutzkleidung

Lfd. Nr.	Leistungen	in Euro
01	Schutzanzug waschen und imprägnieren	18,00
02	Überjacke waschen und imprägnieren	18,00
03	Überhosen waschen und imprägnieren	18,00

Dinkelsbühl,

Dr. Hammer
Oberbürgermeister